

## Klarheit an der Waldgrenze schaffen

**Der Wald genießt in der Schweiz zu Recht einen starken Schutz. Er soll sich jedoch nicht in wertvolles Landwirtschaftsland hinein ausdehnen. Um Wald und Kulturland gleichermaßen zu schützen, testet der Kanton in Wädenswil das Festlegen der statischen Waldgrenze.**

Andreas Weber  
Abteilung Wald  
Amt für Landschaft und Natur  
Baudirektion Kanton Zürich  
Telefon 043 259 29 75  
andreas.weber@bd.zh.ch  
www.wald.zh.ch



Zwar genießt der Wald in der Schweiz zu Recht einen starken Schutz, er soll aber nicht auf Kosten anderer Nutzungen zunehmen.

Quelle: Matthias Luchsinger, ALN, Abt. Wald



Deutliche Grenze zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und dem Wald.

Quelle: Hans-Peter Stutz, ALN, Abt. Wald

Seit Ende des 19. Jahrhunderts genießt der Wald in der Schweiz einen starken Schutz. Der damals visionären Waldgesetzgebung ist es zu verdanken, dass die Waldfläche in der Schweiz fortan nicht mehr weiter abnahm. Damit war auch sichergestellt, dass der Wald seine äusserst wichtigen Funktionen für Mensch und Natur weiterhin erfüllen kann. So bietet der Wald bis heute Schutz vor Naturgefahren, speichert wertvolles Grundwasser, ist Quelle des unverzichtbaren Rohstoffs Holz, beherbergt und erhält eine natürliche Vielfalt an Tieren und Pflanzen und dient nicht zuletzt dem Menschen zur Erholung.

### **Mehr Wald oder gleich viel Wald?**

Seit einigen Jahren nimmt die Waldfläche in der Schweiz sogar wieder zu – vor allem im Berggebiet. Im Kanton Zürich blieb sie zwar insgesamt stabil, doch zeigt sich heute, dass der strikte Schutz von vorwachsenden Waldflächen immer weniger den heutigen Bedürfnissen entspricht. So kommt es immer wieder vor, dass wertvolles Landwirtschaftsland durch die Aufgabe der Nutzung zu Wald wird und damit für die Nahrungsmittelproduktion verloren geht. Was aktuell als Wald gilt und was nicht, muss von Fall zu Fall von den kantonalen Behörden entschieden werden, falls



Nach der Festsetzung der statischen Waldgrenze ist überall definiert, wo die Waldgrenze verläuft. Das ist gerade dort wichtig, wo sich verschiedene Landschaftselemente verzahnen. Im Foto: Blick über Wädenswil und den Zürichsee.  
Quelle: Wikimedia Commons, Roland zh (CC BY-SA 3.0)

es zu Unklarheiten oder Unstimmigkeiten kommt oder Rechtssicherheit verlangt wird. Darum hat der Bund im Rahmen einer Revision des Waldgesetzes den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, auch ausserhalb der Bauzonen so genannt «statische», also feste Waldgrenzen festzulegen.

#### **Im Richtplan geregelt ...**

Der Kanton Zürich hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und im kantonalen Richtplan festgelegt, dass die Waldfläche im ganzen Kantonsgebiet nicht zunehmen und deren Grenzen künftig fix sein sollen. Die Waldgrenzen ausserhalb der Bauzone sollen in einem gemeinsamen Plan mit den kantonalen Nutzungszonen pro Gemeinde festgesetzt und schliesslich im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) eingetragen werden.

#### **... in der Nutzungsplanung umgesetzt**

Die kantonalen Nutzungszonen legen die Funktion von Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets fest (Freihalte- oder Landwirtschaftszone). Flächen, die ausserhalb der festgesetzten Waldgrenzen einwachsen, gelten künftig nicht mehr als Wald. Die Bäume kön-

nen dort in Zukunft ohne Bewilligung entfernt werden. Damit soll wertvolles Kulturland nicht mehr verloren gehen, aber auch ganz klar sein, bis wohin der Wald strikten Schutz genießt.

Für alle Grundeigentümer soll Rechtssicherheit herrschen. Wer Wald besitzt, soll genau wissen, was ihm gehört, und wer an den Wald angrenzendes Land besitzt, soll sicher sein, dass ihm dieses erhalten bleibt. Damit erleichtern die definitiv festgelegten Grenzen die Ausscheidung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Dort, wo Wald an eine Bauzone angrenzt, war die Waldgrenze bereits bisher genau festgelegt.

#### **Wädenswil ist Pilotgemeinde**

Die Baudirektion möchte die Festsetzung der statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzone gemeinsam mit einer Neufestsetzung der kantonalen Nutzungszonen vornehmen. Zuerst testete sie jedoch, ob sich ein solches Vorgehen in der Praxis bewährt. Sie führte dazu ein Pilotverfahren in Wädenswil durch.

Die Pläne mit den genau definierten Waldgrenzen sowie den daran angepassten kantonalen Nutzungszonen lagen während 60 Tagen öffentlich auf. Während der Auflage konnten sich alle im Sinne einer Einwendung zum Plan-

inhalt äussern. Die neuen Waldgrenzen und die revidierten kantonalen Nutzungszonen waren zudem während der öffentlichen Auflage digital im ÖREB-Kataster des kantonalen GIS-Browsers als projektierte Festlegungen detailliert einsehbar.

#### **Wie geht es weiter?**

Das Pilotverfahren ist bisher erfolgreich verlaufen und steht kurz vor der Festsetzung. Es konnten wichtige Erkenntnisse, insbesondere im technischen Bereich, gewonnen werden. Die Datenerhebung und -aufbereitung für die Waldgrenzen im Jahr 2017 kommen gut voran, weshalb voraussichtlich bereits in diesem Sommer in weiteren Gemeinden mit dem Festsetzungsverfahren begonnen werden kann. Der Zeitpunkt für den Verfahrensstart wird jeweils durch den Revisionsbedarf der kantonalen Nutzungszonen bestimmt. Für die Grundeigentümerschaft entstehen durch das kantonale Festsetzungsverfahren keine Kosten.